

# STATUTEN



**ÖKUMENISCHER KIRCHENCHOR**

**UNTERVAZ**

# Inhaltsverzeichnis

Rechtsform, Zweck, und Sitz	3
Organisation	3
Mitgliedschaft	4
Generalversammlung	4
Vorstand	5
Revisionsstelle	6
Dirigent	6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
Gesangsproben	7
Vereinsvermögen, Finanzielles	7
Schlussbestimmungen	8

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Ökumenischer Kirchenchor Untervaz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein bezweckt die Pflege und Hebung des Gesanges und die Förderung der Geselligkeit.
- Seine Aufgabe ist es, durch Gesangsvorträge in den Kirchen zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste beizutragen und bei anderen Anlässen mitzuwirken.
- Er wählt zur Pflege der Geselligkeit auch das weltliche Liedgut, kann Anlässe ausserkirchlichen Charakters veranstalten und an solchen mitwirken.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Untervaz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung (Gesangsproben)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der Kirchgemeinden, Erträgen aus Konzerten, Auftritten und Veranstaltungen, Zuwendungen, Zinsen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Beiträgen an Verbände, Anschaffung von Musikalien, Besoldung des Dirigenten/der Dirigentin und Aufwendungen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes anfallen.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

Über die Verwendung des Vermögens verfügt allein die Generalversammlung.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Aktivmitgliedschaft kann mit dem 16. Altersjahr erworben werden.

### **Art. 8**

Ein Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Tätigkeit und Engagement für den Verein ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, ist aber von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 9**

Der Verein kann Mitglied von regionalen und kantonalen Verbänden sein.

### **Art. 10**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

### **Art. 11**

Ausgeschlossen werden kann ein Aktivmitglied durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **Generalversammlung (GV)**

### **Art. 12**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die GV findet jährlich statt. Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen.

### **Art. 13**

Zur GV werden sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens 20 Tage vorher schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge sind bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung behandelt jeweils folgende Traktanden:

- Protokoll der letzten GV
- Mitgliederbewegung
- Jahresbericht Präsident / Präsidentin
- Jahresbericht Dirigent / Dirigentin
- Jahresrechnung / Revisorenbericht
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Jahresprogramm / Probenplan
- Statutenrevision
- Ehrungen
- Verschiedenes

#### **Art. 15**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

#### **Art. 16**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai

#### **Art. 17**

Die GV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder notwendig. Sie erfolgen durch Handheben. Schriftliche Stimmabgabe kann durch den Vorstand angeordnet oder durch einen Fünftel der Anwesenden verlangt werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der/die Präsident/in. Bei Wahlen das Los.

## **Vorstand**

#### **Art. 18**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **Art. 19**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/in
- Aktuar/in (Vizepräsident/in)
- Kassier/in
- zwei weitere Mitglieder

## **Art. 20**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung des Vereins
- Engen Kontakt mit dem Dirigenten/der Dirigentin pflegen
- Bei Vakanz des Dirigenten/der Dirigentin nötige Schritte einleiten
- Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen (z.B. Dirigentenkommission, Musikkommission etc.).

Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Bei seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung führt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen. Er/sie stellt die Sängerpässe aus und wacht über die Mitgliederehrungen in den Verbänden.

Der/Die Aktuar/in führt das Protokoll über die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der/Die Kassier/in ist für die Führung der Vereinskasse verantwortlich sowie für die Verwaltung des Vermögens. Er/Sie ist besorgt, dass die Mitgliederbeiträge entrichtet werden.

Die übrigen Mitglieder können durch den Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden. Sie werden von der Generalversammlung gewählt und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Art. 21**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier/die Kassierin.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 22**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **Dirigent/in**

### **Art. 23**

Der Dirigent/Die Dirigentin wird durch die Versammlung gewählt und eingesetzt. Seine/Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag umschrieben. Er/Sie kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat dort beratende Stimme. Er/Sie leitet den Chor und bestimmt, sofern vom Vorstand keine un-

terstützende Musikkommission eingesetzt wird, grundsätzlich die Wahl des Liedgutes.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 24**

Die Aktivmitglieder haben dem Verein gegenüber folgende Rechte:

- Antragsrecht zuhanden des Vorstandes an der Gesangsprobe und der GV
- Aktives Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten
- Anrecht zur Anmeldung durch den Vorstand für Auszeichnungen (auf bezirklicher und kantonaler Ebene)

### **Art. 25**

Die Aktivmitglieder nehmen folgende Pflichten auf sich:

- Regelmässiger und pünktlicher Besuch der Proben, Aufführungen und Versammlungen
- Sie befolgen die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes

## **Gesangsproben**

### **Art. 26**

Die Gesangsproben finden gemäss Jahresprogramm/Probenplan statt. An Gesangsproben können ohne Vorankündigung sämtliche Vereinsgeschäfte behandelt werden, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **Art. 27**

Normalerweise findet wöchentlich eine Gesangsprobe statt. Während der Schulferien finden in der Regel keine Gesangsproben statt. Es wird keine Anwesenheitskontrolle geführt.

Für kirchliche Aufführungen sind der/die Präsident/in, der/die Dirigent/in und das zuständige Pfarramt zuständig. Die Aufführungen sind im Jahresprogramm festzuhalten.

Über die Beteiligung an kleineren Aufführungen (z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Abdankungen etc.) entscheidet der Vorstand.

### **Art. 28**

Einmal pro Chorjahr findet ein Probewochenende statt.

## **Vereinsvermögen, Finanzielles**

### **Art. 29**

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

### **Art. 30**

Für notwendige, ausserordentliche Anschaffungen und Aufwendungen über CHF 1'000.00 stimmt die Mitgliederversammlung ab.

## Schlussbestimmungen

### Art. 31

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 32

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 14. Juni 2018 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten

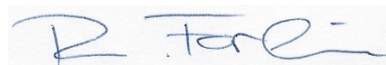
Ökumenischer Kirchenchor Untervaz

Der Präsident:



Daniel Preisig

Die Aktuarin:



Romana Forlin

Untervaz, den 14. Juni 2018